

Beschreibung der Programme und Einzelprojekte sowie deren Finanzierung bzw. Finanzierungsmög- lichkeiten

Inhalt

I.	Programmvereinbarungen	2
1.	Programm Schutzwald	2
1.1	Überblick.....	2
1.2	Programmziel Schutzwaldpflege.....	2
1.3	Programmziel Behebung und Verhütung von Waldschäden (Forstschutz).....	3
1.4	Programmziel Sicherstellung Infrastruktur	4
2.	Programm Schutzbauten Wald.....	5
2.1	Überblick.....	5
2.2	Programmziel Schutzbauten Wald.....	5
2.3	Programmziel Gefahregrundlagen.....	6
3.	Programm Schutzbauten Wasser.....	7
3.1	Überblick.....	7
3.2	Programmziel Schutzbauten Wasser.....	7
4.	Programm Gewässerrevitalisierungen (nur Kombinationsprojekte, Hochwasserschutzprojekte mit Revitalisierungsanteilen)	8
4.1	Überblick.....	8
4.2	Programmziel „Überlänge“ bzw. „Überbreite“ bei Hochwasserschutzprojekten	8
5.	Einzelprojekte Schutzbauten Wald.....	9
5.1	Gegenstand	9
5.2	Verantwortlichkeiten	9
5.3	Finanzierung.....	10
6.	Einzelprojekte Schutzbauten Wasser	10
6.1	Gegenstand	10
6.2	Verantwortlichkeiten	10
6.3	Finanzierung.....	10
7.	Einzelprojekte Gewässerrevitalisierungen (nur Kombinationsprojekte, Hochwasserschutzprojekte mit Revitalisierungsanteilen)	11
7.1	Gegenstand	11
7.2	Verantwortlichkeiten	11
7.3	Finanzierung.....	11
II.	Finanzierung.....	12
8.	Liegenschaftssteuer	12
8.1	Allgemeines	12
8.2	Einführung einer Liegenschaftssteuer (befristet und unbefristet).....	12
9.	Zwecksteuer	13
9.1	Allgemeines	13
9.2	Einführung einer zeitlich befristeten Zwecksteuer.....	14
9.3	Einführung einer zeitlich befristeten Zwecksteuer.....	15
10.	Kostenanlastungssteuer	15
10.1	Allgemeines	15
10.2	Einführung einer Kostenanlastungssteuer	16
11.	Kausalabgaben / Finanzierung über Dritte	16
11.1	Allgemeines	16
11.2	Einführung einer Kausalabgabe.....	17
12.	Finanzierung über das Kantonsbudget.....	18
12.1	Allgemeines	18
12.2	Finanzierung über das Kantonsbudget.....	18

I. Programmvereinbarungen

1. Programm Schutzwald

1.1 Überblick

Das Programm Schutzwald beinhaltet die Programmziele:

- Schutzwaldpflege,
- Behebung und Verhütung von Waldschäden (Forstschutz) und
- die Sicherstellung der Infrastruktur.

1.2 Programmziel Schutzwaldpflege

1.2.1 *Gegenstand*

Gemäss Art. 36 WaG gewährt der Bund den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an Massnahmen, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignisse schützen. In Art. 37 WaG ist die Pflege des Schutzwaldes als Massnahme aufgelistet.

Das Ziel der Schutzwaldpflege besteht darin, den Wald in einen Zustand zu bringen, bei dem die Wirkung auf die Gefahrenprozesse möglichst gross, und das Risiko von Schadenereignissen möglichst gering wird. Der angestrebte Waldzustand orientiert sich an den Kenntnissen über die Naturgefahren und über die lokalen Standortverhältnisse. Nachhaltigkeit im Schutzwald setzt voraus, dass der angestrebte Waldzustand langfristig und am richtigen Ort gesichert werden kann. Die vorbeugende Schutzwaldpflege ist eine wenig spektakuläre aber wichtige Daueraufgabe. Mit der Pflege der Wälder in den Einzugsgebieten der Wildbäche, den Entstehungsgebieten der Lawinen-, Rutschungs- und Steinschlagprozesse, wird ein wirksamer Schutz der unterliegenden Siedlungsgebiete und Infrastrukturanlagen erzielt. Mit der rechtzeitigen Pflege des Waldes können spätere Kosten für technische Verbauungen oder teure Sofortmassnahmen massgebend reduziert oder gar vermieden werden. Die Pflege des Schutzwaldes kostet mindestens 10-mal weniger als künstliche Verbauungen zur Naturgefahrenabwehr (Untersuchungen entlang der Engelbergerstrasse 1997 der Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL zusammen mit dem Institut für Schnee- und Lawinenforschung SLF). Zudem wirkt der Schutzwald integral gegenüber allen Naturgefahrenprozessen, wohingegen technische Verbaumassnahmen (z. B. Steinschlagschutznetz, Hang- und Lawinenverbau) meist nur gegen einen Naturgefahrenprozess wirken. Vielfältige und gut strukturierte Schutzwälder sind widerstandsfähiger gegenüber Störungen (Wind, Schneedruck, Insekten, Käfer, usw.), das zeigen auch Untersuchungen der WSL nach dem Unwetterereignis von 1997 in Sachseln. Je artenreicher und vielfältiger der Wald ist, desto besser ist die Anpassungsfähigkeit an äussere Einflüsse, wie z. B. die Klimaveränderungen. Es ist schwierig abzuschätzen, welche Baumarten in unseren Wäldern in 50 Jahren konkurrenzfähig sind und welche Insekten oder Pilze in 50 Jahren Probleme verursachen werden. Indem in unseren heutigen Wäldern durch gezielte Pflegemassnahmen eine möglichst grosse Vielfalt und Naturnähe erhalten wird, verbessert man die Chancen, auch in einigen Jahrzehnten genügend an veränderte Bedingungen angepasste Arten zu haben und damit die Schutzwirkung dauerhaft aufrechtzuerhalten.

1.2.2 *Verantwortlichkeiten*

Für alle Massnahmen im Bereich Schutzwald, zeigen sich die öffentlichen Waldeigentümer (Korporationen, Teilsamen, Bürgergemeinden) als Leistungserbringer verantwortlich. Die Oberaufsicht liegt beim Kanton. Konkret ist hierzu im Bau- und Raumentwicklungsdepartement das Amt für Wald und Landschaft zuständig. Die Kontrolle sowie die Auslösung und Weiterleitung der Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträge an die Leistungserbringer erfolgt über diese zuständige Stelle.

1.2.3 *Finanzierung*

Die Öffentlichkeit ist verpflichtet, dass sie mit der finanziellen Unterstützung der Waldeigentümer ihre Mitverantwortung für die Erhaltung der Schutzwirkung trägt. Gemäss Art. 37 WaG und Art. 54a Forstverordnung muss die Öffentlichkeit dem Leistungserbringer Abgeltungen für die Pflege des Schutz-

waldes leisten. Der Aufwand für die Schutzwaldpflege kann bei Weitem nicht mit dem Erlös aus dem Holz alleine finanziert werden.

Gemäss der schweizweit einheitlichen Schutzwaldausscheidung (2011, silvaprotect) umfasst der Schutzwald in Obwalden eine Fläche von 10 050 ha (51 % der Waldfläche). Bei einem aus waldbaulicher Sicht vorgegebenen minimalen Pflegerhythmus alle 25 Jahre bedingt die Schutzwaldpflege im Sinne der Nachhaltigkeit im Kanton Obwalden eine jährlich behandelte Fläche von 400 ha (10 000 ha in 25 Jahren). Der Bund rechnet mit durchschnittlichen Nettokosten von Fr. 12 500.– pro ha. Dies entspricht bei 400 ha gepflegter Schutzwaldfläche im Kanton Obwalden 5 Millionen Franken pro Jahr, die durch die öffentliche Hand als Abgeltung zur Verfügung gestellt werden müssten. Im kantonalen Rahmenkredit 2012–15 wurde die jährlich zu pflegende Schutzwaldfläche aus finanzpolitischen Überlegungen auf 353 ha reduziert.

Der Bundesbeitrag im Bereich der Schutzwaldpflege beträgt aktuell 40 %, der Kantonsbeitrag 54 % und der Gemeindebeitrag 6 % der Nettokosten.

Zwischen Bund und Kanton wird für die Massnahmen der Schutzwaldpflege eine Programmvereinbarung für vier Jahre abgeschlossen. Auf der Stufe Kanton wird für die gesamte Periode von vier Jahren der Kantonsbeitrag über einen Rahmenkredit durch den Kantonsrat bewilligt. Das Amt für Wald und Landschaft beantragt bei den Gemeinden, gestützt auf die Detailplanung im Bereich Schutzwaldpflege den entsprechenden Gemeindebeitrag für die gesamte Programmperiode. Liegen diese Beschlüsse vor, wird unter Vorbehalt der jährlichen Budgetgenehmigung die Schutzwaldpflege ausgeführt.

1.3 Programmziel Behebung und Verhütung von Waldschäden (Forstschutz)

1.3.1 *Gegenstand*

Gemäss Art. 36 WaG gewährt der Bund den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an Massnahmen, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignisse schützen. In Art. 37 WaG sind die Verhütung und Behebung von Waldschäden, welche den Schutzwald gefährden, als Massnahmen aufgelistet.

Unter dem Begriff Behebung und Verhütung von Waldschäden sind namentlich Zwangsnutzungen zu verstehen, die zur Verhütung von Borkenkäferkalamitäten sowie Gefährdungen Dritter bei Sturmschäden oder Hochwasserereignissen (Rutschungen, Schwemmholz) nötig sind. Konkret bedeutet dies, dass zum Beispiel durch Borkenkäfer befallene Fichten vor dem Ausflug der neuen Käfergenerationen geerntet werden müssen. Damit werden Folgeschäden an weiteren gesunden Fichten verhindert und die Erhaltung der Funktionstauglichkeit der nicht betroffenen Schutzwälder bleibt gesichert. Auch potenzielles Schwemmholz im Gerinnebereich muss rasch entfernt werden, um Verklausungen und grössere Folgeschäden zu verhindern. Optimale Wirkung kann nur erreicht werden, wenn die nötigen Forstschutzmassnahmen konsequent, fach- und termingerecht ausgeführt werden können. Keine konsequente Strategie, z. B. aufgrund fehlender Finanzmittel, kann ausgedehnte Folgeschäden zur Folge haben: die Wirkung der betroffenen Schutzwälder wird markant und flächig beeinträchtigt und teure technische Verbaumassnahmen können die Folge sein. Die Verhütung und Behebung von Waldschäden ist wichtig und finanzpolitisch sinnvoll: Sie verhindern Folgeschäden, deren Behebung ein Mehrfaches kosten würde.

1.3.2 *Verantwortlichkeiten*

Für alle Massnahmen im Bereich Schutzwald zeigen sich die öffentlichen Waldeigentümer (Korporationen, Teilsamen, Bürgergemeinden) als Leistungserbringer verantwortlich. Die Oberaufsicht liegt beim Kanton. Konkret ist hierzu im Bau- und Raumentwicklungsdepartement das Amt für Wald und Landschaft zuständig. Die Weiterleitung der Bundes- und Kantonsbeiträge an die Leistungserbringer erfolgt über diese zuständige Stelle.

1.3.3 Finanzierung

Die Öffentlichkeit ist verpflichtet (Art. 37 WaG, Art. 54a Forstverordnung) dem Leistungserbringer Abgeltungen für diese Massnahmen zu leisten. Die Öffentlichkeit trägt mit der finanziellen Unterstützung der Waldeigentümer ihre Mitverantwortung für die Erhaltung der Schutzwirkung. Der Aufwand für die Behebung und Verhütung von Waldschäden kann bei Weitem nicht mit dem Erlös aus dem Holz alleine finanziert werden.

Erfahrungsgemäss ist im Kanton Obwalden pro Jahr mit rund 5 000 Kubikmeter Zwangsnutzungen zu rechnen. Grössere Ereignisse sind dabei nicht mit eingeschlossen (Orkan „Lothar“ 1999: 280 000 Kubikmeter Windwurfholz). Im Schnitt kosten diese Forstschutzmassnahmen netto rund Fr. 100.– pro Kubikmeter. Dementsprechend ist pro Jahr mit einem Umsatzvolumen von Fr. 500 000.– zu rechnen.

Der Bundesbeitrag im Bereich Forstschutz beträgt aktuell 40 %, der Kantonsbeitrag 45 % und der Gemeindebeitrag 15 % der Nettokosten.

Zwischen Bund und Kanton wird für die Massnahmen zur Behebung und Verhütung von Waldschäden eine Programmvereinbarung für vier Jahre abgeschlossen. Auf der Stufe Kanton wird für die gesamte Periode von vier Jahren der Kantonsbeitrag über einen Rahmenkredit durch den Kantonsrat bewilligt. Das Amt für Wald und Landschaft beantragt bei den Gemeinden, gestützt auf eine Abschätzung der anfallenden Massnahmen im Bereich Forstschutz, den entsprechenden Gemeindebeitrag für die gesamte Programmperiode. Liegen diese Beschlüsse vor, werden unter Vorbehalt der jährlichen Budgetgenehmigung die notwendigen Forstschutzmassnahmen ausgeführt.

Gemäss des Berichts des Regierungsrats vom 3. April 2012 über Rahmenkredite 2012 bis 2015 für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich können zusätzliche Kantonsbeiträge zur Behebung von Unwetterschäden (Sturm, Hochwasser, Trockenheit usw.) im Schutzwald und für die Behebung von Waldschäden im Bedarfsfall mittels Einzelkrediten beim Kantonsrat beantragt werden.

1.4 Programmziel Sicherstellung Infrastruktur

Gemäss Art. 37 WaG gewährt der Bund den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an Massnahmen, die für die Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes notwendig sind, namentlich auch an die Sicherstellung der Infrastruktur für die Pflege des Schutzwaldes. Das Ziel „Sicherstellung der Infrastruktur zur Schutzwaldbehandlung“ beinhaltet infrastrukturelle Massnahmen, die nötig sind, um die Behandlung einer Schutzwaldfläche zu ermöglichen (Erschliessungen und Forstwerkhöfe).

Es braucht Waldstrassen, um in die Wälder zu gelangen. Dadurch werden die Waldpflege und die Holznutzung wesentlich erleichtert und kostengünstiger. Waldstrassen sind sowohl wirtschaftlich wie auch für die Arbeitssicherheit sehr wichtig. Mit Lastwagen befahrbare Waldstrassen ermöglichen eine effiziente und sichere Holzernte. Ohne ein angepasstes und sinnvoll ausgebautes Waldstrassensystem sind die Pflege der Schutzwälder und der Unterhalt von Schutzbauten nicht möglich. Waldstrassen werden vielfältig genutzt: Sie erschliessen auch Land- und Alpwirtschaftsflächen, Infrastrukturen der Grundversorgung wie Wasser- oder Stromversorgung, Naturschutzgebiete (Pfleagemassnahmen) oder Schutzbauten gegen Lawinen, Steinschlag oder Hochwasser. Waldstrassen müssen periodisch saniert und zum Teil auf die neuen modernen Holzernteverfahren ausgebaut werden. Vereinzelt werden auch noch neue Waldstrassen gebaut, um die Schutzwaldpflege in den schlecht erschlossenen Gebieten zu vereinfachen. Nach Unwetterereignissen sind die Waldstrassen rasch möglichst wieder herzustellen, damit grössere Folgeschäden verhindert und die Zugänglichkeit auch für Dritte (Alp- und Landwirtschaft) wieder gewährleistet werden kann.

Neben den Waldstrassen gehören auch funktionelle und auf den Umfang der Schutzwaldpflege ausgerichtete Forstwerkhöfe zu diesem Massnahmenbereich.

Im Zusammenhang mit dem Naturgefahrenfonds wird das Programmziel Sicherstellung Infrastruktur aber als wenig relevant beurteilt, weshalb im Folgenden nicht mehr weiter darauf eingegangen wird.

2. Programm Schutzbauten Wald

2.1 Überblick

Das Programm Schutzbauten Wald beinhaltet die Programmziele Schutzbauten Wald sowie Gefahregrundlagen.

2.2 Programmziel Schutzbauten Wald

2.2.1 *Gegenstand*

Unter dieses Programmziel fallen Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren im Bereich des Einzugsgebiets. Solche Schutzbauten umfassen die Sicherung von Lawinen sowie Rutsch, Erosions- und Steinschlaggebiete und der forstliche Bachverbau (vgl. Art. 19 WaG, SR 921.0). Im Art. 54a der kantonalen Forstverordnung (GDB 930.11) werden diese Massnahmen unter dem Abs. c die Sicherungsmassnahmen zum Schutz vor Naturgefahren folgendermassen konkretisiert:

- Bauliche Massnahmen zur Verhinderung von Lawinenschäden und Erstellung von Anlagen zur vorsorglichen Auslösung von Lawinen,
- Bachverbau in Seitengerinnen und Bacheinhängen (forstlicher Bachverbau),
- Rutschhang- und Rufenverbau, damit im Zusammenhang stehenden Entwässerungen sowie Erosionsschutz,
- Steinschlag- und Felssturzverbauungen, Auffangwerke sowie vorsorgliche Auslösung von absturzgefährdetem Material,
- Verlegung gefährdeter Bauten und Anlagen an sichere Orte,
- Einrichtung von Messstellen und Frühwarndiensten,
- Wiederherstellung beschädigter Schutzbauten und -anlagen.

2.2.2 *Verantwortlichkeiten*

In der Regel übernehmen die Gemeinden, evtl. auch in Zusammenarbeit mit weiteren betroffenen Akteuren (Privateigentümer, Strasseneigentümer, Korporationen, etc.) die Bauherrschaft bei Schutzbautenprojekten im Bereich Wald. Die Oberaufsicht liegt beim Kanton. Konkret ist hierzu im Bau- und Raumentwicklungsdepartement das Amt für Wald und Landschaft zuständig. Die Weiterleitung der Bundes- und Kantonsbeiträge an solche Projekte erfolgt über diese zuständige Stelle.

2.2.3 *Finanzierung*

Im Art. 36 Abs. 1 WaG ist festgesetzt, dass der Bund den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen für Massnahmen gewährt, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen schützen. In Art. 54a der kantonalen Forstverordnung ist festgehalten, dass der Kanton Abgeltungen an Sicherungsmassnahmen zum Schutz von Naturgefahren leistet, soweit die Voraussetzungen des Bundesrechts erfüllt sind und sofern die Massnahmen den Zielsetzungen und Prioritäten der Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton für den betreffenden Umsetzungszeitraum entsprechen.

An Schutzbautenprojekten im Bereich Wald (Programmvereinbarungen, ohne Einzelprojekte) leistet der Kanton einen Beitrag von 50 % der subventionierbaren Kosten, der Bundesbeitrag beträgt 35 %. Die restlichen 15 % werden von der Bauherrschaft getragen.

Zwischen Bund und Kanton wird für die Schutzbauten Wald eine Programmvereinbarung für vier Jahre abgeschlossen. Die Auszahlungen müssen nicht gleichmässig auf die Jahre verteilt sein. Es ist möglich, dass in einem Jahr mehr und im nächsten Jahr weniger Bundesbeitrag ausbezahlt werden soll. Dies ist abhängig von den anstehenden Projekten und deren zeitlichen Umsetzung.

Auf Stufe Kanton wird für die gesamte Periode von vier Jahren der Kantonsbeitrag über einen Rahmenkredit durch den Kantonsrat bewilligt. Anschliessend ist für die Umsetzung der einzelnen Projekte

und Massnahmen ein Objektkredit durch den Regierungsrat nötig. Da die einkalkulierte Unwetterreserve beim Rahmenkredit 2012 bis 2015 aufgrund von Sparmassnahmen durch die Regierung gestrichen wurde, mussten – insbesondere zu Beginn der laufenden Periode von vier Jahren – Sofortmassnahmen aufgrund von Unwetterereignissen über den für andere Projekte vorgesehenen Rahmenkredit abgewickelt werden. In der Folge konnten im Rahmenkredit vorgesehene Projekte nicht wie geplant umgesetzt werden (z. B. Juch, Sachseln). Gemäss dem Bericht des Regierungsrats vom 3. April 2012 über Rahmenkredite 2012 bis 2015 für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich werden Kantonsbeiträge zur Behebung von Unwetterschäden bei den Schutzbauten nach Waldgesetz im Bedarfsfall mittels Einzelkrediten beim Kantonsrat beantragt.

2.3 Programmziel Gefahregrundlagen

2.3.1 *Gegenstand*

Die Gefahregrundlagen werden im Kanton Obwalden vollständig über das Programm Schutzbauten Wald abgewickelt. Nach Bundesvorgaben könnten die Gefahregrundlagen in den beiden Programmen Schutzbauten Wald und/oder Schutzbauten Wasser behandelt werden.

Unter das Programmziel Gefahregrundlagen fallen die Erarbeitung der Gefahrenkarten, Gutachten zur Abschätzung der Gefährdung, die Führung des Ereignis- und Schutzbautenkatasters, Frühwarndienste, Ausbildung der lokalen Naturgefahrenberater.

2.3.2 *Verantwortlichkeiten*

Die Erstellung und Nachführung der Gefahregrundlagen ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden. Obwohl die Gemeinden sich nicht direkt an den Kosten der Gefahregrundlagen beteiligen müssen, sind sie bei der Erarbeitung der Gefahregrundlagen relativ stark involviert. So waren die Gemeinden aufgefordert, lokale Naturgefahrenberater vorzuschlagen und entsprechend in die Organisation des Gemeindeführungsstabs einzubinden. Bei der Nachführung des Ereigniskatasters ist man insbesondere bei kleineren, lokalen Ereignissen vonseiten Kanton auf Meldungen und Einträge von Ereignissen vonseiten der Gemeinden angewiesen. Beim Schutzbautenkataster spielen die Gemeinden eine zentrale Rolle, da sie bei künftigen Sanierungsmassnahmen oder Instandstellungsprojekten von bestehenden Schutzbauten die Bauherrschaft übernehmen.

2.3.3 *Finanzierung*

Die gesetzlichen Grundlagen zur Finanzierung der Gefahregrundlagen entsprechen weitgehend den Grundlagen zur Finanzierung der Schutzbautenprojekte. In Art. 36 Abs. 1 WaG ist festgesetzt, dass der Bund den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen für Massnahmen gewährt, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen schützen.

Im Art. 54a der kantonalen Forstverordnung ist festgehalten, dass der Kanton Abgeltungen an Sicherungsmassnahmen zum Schutz von Naturgefahren leistet, soweit die Voraussetzungen des Bundesrechts erfüllt sind und sofern die Massnahmen den Zielsetzungen und Prioritäten der Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton für den betreffenden Umsetzungszeitraum entsprechen.

Zwischen Bund und Kanton wird für die Schutzbauten Wald eine Programmvereinbarung für vier Jahre abgeschlossen. Neben den Schutzbautenprojekten fallen unter dieses Programm im Kanton Obwalden auch die Gefahregrundlagen. Die Gefahregrundlagen im Kanton Obwalden zu werden 50 % durch den Bund und zu 50 % durch den Kanton finanziert.

Auf Stufe Kanton wird für die gesamte Periode von vier Jahren der Kantonsbeitrag über einen Rahmenkredit durch den Kantonsrat bewilligt. Im Gegensatz zu den Objektkrediten beim Programmziel Schutzbauten nach Waldgesetz muss für die Umsetzung der Gefahregrundlagen kein Objektkredit durch den Regierungsrat bewilligt werden. Nach der Einstellung der Mittel über vier Jahre über die Genehmigung des Rahmenkredits können die laufenden Aufgaben im Bereich der Gefahregrundlagen unter Vorbehalt der jährlichen Budgetgenehmigung ausgeführt werden.

3. Programm Schutzbauten Wasser

3.1 Überblick

Dieses Programm beinhaltet als einziges Programmziel die Schutzbauten Wasser. Wie vorgängig erwähnt, könnte dieses Programm auch das Programmziel Gefahrengrundlagen beinhalten. Der Einfachheit halber ist aber im Kanton Obwalden das Total der Massnahmen im Bereich der Gefahrengrundlagen im Programm Schutzbauten Wald enthalten.

3.2 Programmziel Schutzbauten Wasser

3.2.1 *Gegenstand*

Unter das Programmziel Schutzbauten Wasser fallen einzig wasserbauliche Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren. Solche Schutzbauten sind allgemein unter dem Begriff Hochwasserschutzprojekte bekannt.

Gemäss Art. 11 Abs. 1 des kantonalen Wasserbaugesetzes (GDB 740.1) umfasst der Wasserbau die Anlage neuer Gewässer und Massnahmen wie Korrekturen, Verbauungen, Erneuerungsarbeiten grösseren Ausmasses, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen sowie Renaturierungen. Im Abs. 2 wird weiter ausgeführt, dass folgende Massnahmen auch als wasserbauliche Massnahmen gelten:

- Das Vorkehren gegen Bodenbewegungen zum Nutzen des Gewässers (z. B. Hangstabilisierungen im Uferbereich durch biologische und technische Massnahmen);
- die Erstellung von Gefahrenkatastern und Gefahrenkarten;
- die Einrichtung und der Betrieb von Messstellen und der Aufbau von Frühwarndiensten zur Sicherung von Siedlungen und Verkehrswegen.

In der Regel grenzen sich wasserbauliche von den Schutzmassnahmen nach Waldgesetz dadurch ab, dass die Massnahmen im Hauptgerinne und dessen Böschung ausgeführt werden, während die Massnahmen nach Waldgesetz in Nebengerinnen (forstlicher Bachverbau) ausgeführt werden und auch weitere Erosions- und Rutschhangsicherungen ohne eigentliches Gerinne sowie Lawinen und Stein Schlagverbauungen unter waldbauliche Schutzmassnahmen fallen.

3.2.2 *Verantwortlichkeiten*

In der Regel übernehmen die Gemeinden, evtl. auch in Zusammenarbeit mit weiteren betroffenen Akteuren (Privateigentümer, Wuhrgenossenschaften, Strasseneigentümer, etc.) die Bauherrschaft bei Schutzbautenprojekten im Bereich Wasser. Die Oberaufsicht liegt beim Kanton. Konkret ist hierzu das Bau- und Raumentwicklungsdepartement, das Amt für Wald und Landschaft zuständig. Die Weiterleitung der Bundes- und Kantonsbeiträge an solche Projekte erfolgt über diese zuständige Stelle.

3.2.3 *Finanzierung*

Gemäss Art. 6 WBG fördert der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Massnahmen, die dazu dienen, Menschen und erhebliche Sachwerte vor den Gefahren des Wassers zu schützen. Im Art. 8 Abs. 1 WBG ist weiter ausgeführt, dass der Bund den Kantonen die Abgeltungen als globale Beiträge auf der Grundlage von Programmvereinbarungen gewährt.

Im Art. 20a WBG (GDB 740.1) ist festgehalten, dass der Kanton Abgeltungen an Massnahmen des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts leistet, wenn diese den Zielsetzungen und Prioritäten der Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton für den betreffenden Umsetzungszeitraum entsprechen. Der Kantonsbeitrag wird von der verfassungsmässig zuständigen Behörde festgesetzt. Der Kantonsbeitrag bemisst sich nach der Gefahr für Menschen und Sachwerte, nach dem voraussichtlichen Schutzgrad und nach seinem Anteil an der Zielerfüllung der Programmvereinbarung. Gemäss Art. 21 WBG (GDB 740.1) sind zudem direkt betroffene Grundeigentümer beitragspflichtig und gemäss Art. 22 WBG (GDB 740.1) sind interessierte Eigentümer und Eigentümerinnen von Anlagen aller Art, wie Geleise, Leitungen, Seilbahnen usw. beitragspflichtig, soweit diese nicht bereits als Bestandteil eines Grundstücks erfasst werden.

Gemäss Art. 4 WBV (GDB 740.11) beläuft sich der Kantonsbeitrag an Wasserbauprojekte in der Regel auf 25 % bis 50 % der tatsächlichen Kosten.

An Schutzbautenprojekten im Bereich Wasser (Programmvereinbarungen, ohne Einzelprojekte) leistet der Kanton einen Beitrag von 35 % der subventionierbaren Kosten, der Bundesbeitrag beträgt 35 %. Die restlichen 30 % werden von der Bauherrschaft getragen.

Zwischen Bund und Kanton wird für die Schutzbauten Wasser eine Programmvereinbarung für vier Jahre abgeschlossen. Die Auszahlungen müssen nicht gleichmässig auf die Jahre verteilt sein, es ist möglich, dass in einem Jahr mehr und im nächsten Jahr weniger Bundesbeitrag ausbezahlt werden soll. Dies ist abhängig von den anstehenden Projekten und deren zeitlicher Umsetzung.

Auf Stufe Kanton wird für die gesamte Periode von vier Jahren der Kantonsbeitrag über einen Rahmenkredit durch den Kantonsrat bewilligt. Anschliessend ist für die Umsetzung der einzelnen Projekte und Massnahmen ein Objektkredit durch den Regierungsrat nötig. Da die einkalkulierte Unwetterreserve beim Rahmenkredit 2012 bis 2015 aufgrund von Sparmassnahmen durch die Regierung gestrichen wurde, mussten – insbesondere zu Beginn der laufenden Periode von vier Jahren – Sofortmassnahmen aufgrund von Unwetterereignissen über den für andere Projekte vorgesehene Rahmenkredit abgewickelt werden. Gemäss dem Bericht des Regierungsrats vom 3. April 2012 über Rahmenkredite 2012 bis 2015 für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich werden Kantonsbeiträge zur Behebung von Unwetterschäden bei den Schutzbauten Wasser im Bedarfsfall mittels Einzelkrediten beim Kantonsrat beantragt.

4. Programm Gewässerrevitalisierungen (nur Kombinationsprojekte, Hochwasserschutzprojekte mit Revitalisierungsanteilen)

4.1 Überblick

Das Programm Gewässerrevitalisierung beinhaltet folgende Programmziele:

- Grundlagen Revitalisierung
- Revitalisierungsprojekte: grundsубventionierte Projekte
- Revitalisierungsprojekte: erhöhter Gewässerraum und Ausdolungen
- Revitalisierungsprojekte: Projekte in a) gewissen, beitragerhöhenden Schutzgebieten mit gewässerbezogenem Schutzziel und national bedeutenden Fischlaich- und Krebsgebieten oder b) Projekte mit Lage im Siedlungsgebiet und/oder Projekte, welche für die Förderung der Naherholung bedeutend sind.
- „Überlänge“ bzw. „Überbreite“ bei Hochwasserschutzprojekten

Für die laufende Programmperiode 2012 bis 2015 wurde mit dem Bund nur das Programmziel Grundlagen Revitalisierung vereinbart. Dabei handelt es sich um die strategische Planung der Gewässerrevitalisierungen im Kanton Obwalden, welche durch das Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Landwirtschaft und Umwelt erarbeitet und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) eingereicht wurde. Die Umsetzung der Revitalisierungsprojekte ist frühestens ab der 3. NFA Periode (2016 bis 2019) möglich.

Für den Naturgefahrenabwehrfonds ist einzig das Programmziel „Überlänge“ bzw. „Überbreite“ bei Hochwasserschutzprojekten relevant. Nachfolgend wird auf dieses Ziel eingegangen.

4.2 Programmziel „Überlänge“ bzw. „Überbreite“ bei Hochwasserschutzprojekten

4.2.1 Gegenstand

Bei allgemeinen Revitalisierungsprojekten handelt es sich um Massnahmen, mit welchen stark verbaute Gewässer nach Möglichkeiten wieder naturnaher ausgestaltet und somit ökologisch aufgewertet werden. Mit der sogenannten „Überlänge“ oder „Überbreite“ können im Rahmen eines Hochwasserschutzprojekts die ökologischen Massnahmen soweit ausgeweitet werden, sodass schlussendlich ein eigentliches Kombinationsprojekt (Hochwasserschutz mit Revitalisierungsanteilen) entsteht. Solche Kombinationsprojekte fallen unter die Naturgefahrenabwehr und somit unter den Naturgefahrenab-

wehrfonds, währenddem reine Revitalisierungsprojekte ohne Hochwasserschutzprojektteil (d. h. die ersten vier Programmziele) nicht darunter fallen und deshalb auch nachfolgend nicht weiter erwähnt werden.

Die Details für die Zuständigkeiten und die Mechanismen zur Kreditgenehmigung auf der Stufe Kanton sind noch nicht abschliessend geklärt. Da in Zukunft jedoch mit solchen Projekten gerechnet werden muss und relativ hohe Bundessubventionen für solche Projekte erwartet werden können, müssen solche Kombinationsprojekte (Hochwasserschutzprojekte mit Revitalisierungsanteilen, respektive Hochwasserschutzprojekte mit sogenannten „Überlängen“ bzw. „Überbreiten“) als Bestandteil des Naturgefahrenfonds mitberücksichtigt werden.

4.2.2 Verantwortlichkeiten

Es ist davon auszugehen, dass sich die Verantwortlichkeiten bei solchen Kombinationsprojekten von denjenigen der Hochwasserschutzprojekte nicht unterscheiden.

In der Regel übernehmen die Gemeinden, evtl. auch in Zusammenarbeit mit weiteren betroffenen Akteuren (Privateigentümer, Wuhgenossenschaften, Strasseneigentümer, etc.) die Bauherrschaft bei solchen Hochwasserschutzprojekten. Die Oberaufsicht liegt beim Kanton. Konkret ist hierzu im Bau- und Raumentwicklungsdepartement das Amt für Wald und Landschaft zuständig.

4.2.3 Finanzierung

Die gesetzlichen Grundlagen zur Finanzierung solcher Hochwasserschutzprojekte mit einem Revitalisierungsteil entsprechen denjenigen aus dem Programm Schutzbauten Wasser (vgl. Anhang Ziffer 3). Die Grundlagen sind hier nicht nochmals aufgeführt (vgl. Anhang Ziffer 3.2.3).

An Kombinationsprojekten (Hochwasserschutzprojekte mit Revitalisierungsanteilen) kann der Bund einen Beitrag von 35 % bis 80 % leisten. Im Bericht des Regierungsrats zum Rahmenkredit über die Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016 bis 2019 wurde festgelegt, dass nach Abzug des Bundesbeitrags die übrigen anrechenbaren Kosten zu 50 % durch den Kanton und zu 50 % durch die Projektträgerschaft getragen werden.

Es ist davon auszugehen, dass das Verfahren der Kreditgenehmigung bei solchen Kombinationsprojekten (Hochwasserschutzprojekte mit Revitalisierungsanteilen) demjenigen der Schutzbauten Wasser im Rahmen der Programmvereinbarung entspricht.

5. Einzelprojekte Schutzbauten Wald

5.1 Gegenstand

Im Bereich Schutzbauten Wald fallen unter die Programmvereinbarungen nur Projekte, die eine gewisse Grösse und Komplexität nicht übersteigen. Grössere Schutzbautenprojekte werden als sogenannte Einzelprojekte abgewickelt, für welche der Bund mittels einer spezifischen Subventionsverfügung seinen Beitrag festsetzt.

5.2 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortlichkeiten bei Einzelprojekten Schutzbauten Wald entsprechen denjenigen im Bereich der Programmvereinbarung Schutzbauten Wald (vgl. Anhang Ziffer 2.2.2). In der Regel übernehmen die Gemeinden, evtl. auch in Zusammenarbeit mit weiteren betroffenen Akteuren (Privateigentümer, Strasseneigentümer, Korporationen, etc.) die Bauherrschaft bei Schutzbautenprojekten im Bereich Wald.

Die Oberaufsicht liegt beim Kanton. Konkret ist hierzu im Bau- und Raumentwicklungsdepartement das Amt für Wald und Landschaft zuständig. Die Weiterleitung der Bundes- und Kantonsbeiträge an solche Projekte erfolgt über diese zuständige Stelle.

5.3 Finanzierung

Gemäss Art. 36 WaG kann der Bund an Projekte Abgeltungen durch Verfügung gewähren. Gemäss Abs. 2 des erwähnten Artikels richtet sich die Höhe dieser Abgeltung nach der Gefährdung durch Naturereignisse sowie nach den Kosten und der Wirksamkeit der Massnahmen.

Analog zu den Kantonsbeiträgen bei Schutzmassnahmen nach Waldgesetz im Rahmen der Programmvereinbarungen ist im Art. 54a der kantonalen Forstverordnung festgehalten, dass der Kanton Abgeltungen an Sicherungsmassnahmen zum Schutz vor Naturgefahren leistet, soweit die Voraussetzungen des Bundesrechts erfüllt sind und sofern die Massnahmen den Zielsetzungen und Prioritäten der Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton für den betreffenden Umsetzungszeitraum entsprechen.

An Einzelprojekte im Bereich Wald (ohne Programmvereinbarungen) leistet der Kanton einen Beitrag von 21,5 % bis 30 % der subventionierbaren Kosten, der Bundesbeitrag beträgt 35 % bis 65 %. Die restlichen Kosten werden von der Bauherrschaft getragen. Die Höhe des Bundesbeitrags ist abhängig, ob die Sonderfinanzierung gewährt werden kann und ob das Projekt die Anforderungen für Mehrleistungen erfüllt.

Nach vorgängigem Regierungsbeschluss zur Absicherung der Finanzierung vonseiten des Kantons erfolgt bei Einzelprojekten die Kreditgenehmigung zuerst auf der Stufe Gemeinde. Anschliessend wird dem Kantonsrat der Kredit zu Bewilligung vorgelegt und das Projekt dem Bund mit einem entsprechenden Subventionsgesuch eingereicht. Der Bund erstellt eine Subventionsverfügung für das eingereichte Projekt, in welcher der Bundesbeitrag definitiv festgelegt ist. Erst zu diesem Zeitpunkt ist festgelegt, ob der Sonderfinanzierungszuschlag von maximal 20 % sowie weitere Mehrleistungen durch den Bund gewährt werden. Deshalb ist auf Stufe Kanton ein „Spangenbeschluss“ nötig, bei welchem eine obere und eine untere Grenze des Kantonsbeitrags angegeben werden müssen, abhängig vom Anteil, den der Bund schlussendlich spricht.

6. Einzelprojekte Schutzbauten Wasser

6.1 Gegenstand

Im Bereich Schutzbauten Wasser fallen unter die Programmvereinbarungen nur Projekte, die eine gewisse Grösse und Komplexität nicht übersteigen. Grössere Schutzbautenprojekte werden als sogenannte Einzelprojekte abgewickelt, für welche der Bund mittels einer spezifischen Subventionsverfügung seinen Beitrag festsetzt.

Das Projekt Hochwasserschutz Sarneraatal bildet auch ein Einzelprojekt im Bereich Schutzbauten Wasser. Das Projekt ist jedoch von den nachfolgenden Ausführungen ausgenommen, da die Finanzierung mit der Zwecksteuer bereits gesichert ist und somit nicht im Rahmen des Naturgefahrenfonds behandelt werden muss. Weiter ist an diesem Projekt speziell, dass die Bauherrschaft nicht wie üblich bei den Gemeinden liegt, sondern durch den Kanton wahrgenommen wird.

6.2 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortlichkeiten bei Einzelprojekten Schutzbauten Wald entsprechen denjenigen im Bereich der Programmvereinbarung Schutzbauten Wasser (vgl. Anhang Ziffer 3.2.2). In der Regel übernehmen die Gemeinden, evtl. auch in Zusammenarbeit mit weiteren betroffenen Akteuren (Privateigentümer, Wuhrgenossenschaften, Strasseneigentümer, etc.) die Bauherrschaft bei Schutzbautenprojekten im Bereich Wasser. Die Oberaufsicht liegt beim Kanton. Konkret ist hierzu im Bau- und Raumentwicklungsdepartement das Amt für Wald und Landschaft zuständig. Die Weiterleitung der Bundes- und Kantonsbeiträge an solche Projekte erfolgt über diese zuständige Stelle.

6.3 Finanzierung

Gemäss Art. 6 WBG fördert der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Massnahmen, die dazu dienen, Menschen und erhebliche Sachwerte vor den Gefahren des Wassers zu schützen. Im Art. 8 Abs.

2 WBG ist weiter ausgeführt, dass für besonders aufwendige Projekte den Kantonen die Abgeltungen einzeln gewährt werden können.

Analog zu den Kantonsbeiträgen bei wasserbaulichen Schutzmassnahmen im Rahmen der Programmvereinbarungen ist im Art. 20a WBG (GDB 740.1) festgehalten, dass der Kanton Abgeltungen an Massnahmen des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts leistet, wenn diese den Zielsetzungen und Prioritäten der Programmvereinbarung zwischen dem Bund und dem Kanton für den betreffenden Umsetzungszeitraum entsprechen. Gemäss Art. 21 und 22 WBG (GDB 740.1) sind weitere Nutzniesser (Grundeigentümer, Eigentümer von betroffenen Anlagen) beitragspflichtig. Gemäss Art. 4 WBV (GDB 740.11) beläuft sich der Kantonsbeitrag an Wasserbauprojekte in der Regel auf 25 % bis 50 % der tatsächlichen Kosten.

An Einzelprojekte im Bereich Wasser (ohne Programmvereinbarungen) leistet der Kanton einen Beitrag von 21,5 % bis 30 % der subventionierbaren Kosten, der Bundesbeitrag beträgt 35 % bis 65 %. Die restlichen Kosten werden von der Bauherrschaft getragen. Die Höhe des Bundesbeitrags ist abhängig, ob die Sonderfinanzierung gewährt werden kann und ob das Projekt die Anforderungen für Mehrleistungen erfüllt.

Das Verfahren zur Kreditgenehmigung entspricht demjenigen der Einzelprojekte im Bereich Schutzbauten Wald (vgl. Anhang Ziffer 5.4).

7. Einzelprojekte Gewässerrevitalisierungen (nur Kombinationsprojekte, Hochwasserschutzprojekte mit Revitalisierungsanteilen)

7.1 Gegenstand

Dieses Kapitel betrifft Einzelprojekte im Bereich Schutzbauten Wasser, welche einen erweiterten Revitalisierungsanteil aufweisen.

Wie erwähnt (vgl. Anhang Ziffer 4), wurde die strategische Planung zu den Gewässerrevitalisierungen abgeschlossen und dem Bund, der zuständigen Stelle beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) vorgelegt. Die konkrete Ausführung der Massnahmen findet erst in Zukunft statt (frühestens ab der 3. Programmperiode 2016 bis 2019).

Die Details für die Zuständigkeiten und die Mechanismen zur Kreditgenehmigung auf Stufe Kanton sind noch nicht abschliessend geklärt. Da in Zukunft jedoch mit solchen Projekten gerechnet werden muss und relativ hohe Bundessubventionen für solche Projekte erwartet werden können, müssen solche Kombinationsprojekte (Hochwasserschutzprojekte mit Revitalisierungsanteilen, respektive Hochwasserschutzprojekte mit sogenannten „Überlängen“ bzw. „Überbreiten“) als Bestandteil des Naturgefahrenfonds mitberücksichtigt werden.

7.2 Verantwortlichkeiten

Es ist davon auszugehen, dass die Verantwortlichkeiten bei solchen Kombinationsprojekten von denjenigen der Hochwasserschutzprojekte (vgl. Anhang Ziffer 6) nicht unterscheiden. In der Regel übernehmen die Gemeinden, evtl. auch in Zusammenarbeit mit weiteren betroffenen Akteuren (Privateigentümer, Wuhrgenossenschaften, Strasseneigentümer, etc.) die Bauherrschaft bei solchen Hochwasserschutzprojekten. Die Oberaufsicht liegt beim Kanton. Konkret ist hierzu im Bau- und Raumentwicklungsdepartement das Amt für Wald und Landschaft zuständig. Die Weiterleitung der Bundes- und Kantonsbeiträge an solche Projekte erfolgt über diese zuständige Stelle.

7.3 Finanzierung

Die gesetzlichen Grundlagen zur Finanzierung solcher Hochwasserschutzprojekte mit einem Revitalisierungsteil entsprechen denjenigen der Einzelprojekte bei den Schutzbauten Wasser (vgl. Anhang Ziffer 6). Die Grundlagen sind hier nicht nochmals aufgeführt.

An Kombinationsprojekte (Hochwasserschutzprojekte mit Revitalisierungsanteilen) kann der Bund einen Beitrag von 35 % bis 80 % leisten. Der Kantonsanteil an solche grössere Kombinationsprojekte (Einzelprojekte Hochwasserschutzmassnahmen mit Revitalisierungsanteilen) wurde noch nicht definiert.

Es ist davon auszugehen, dass das Verfahren der Kreditgenehmigung bei solchen grösseren Kombinationsprojekten (Hochwasserschutzprojekte mit Revitalisierungsanteilen) demjenigen der Einzelprojekte Schutzbauten Wasser entspricht (vgl. Anhang Ziffer 6).

II. Finanzierung

8. Liegenschaftssteuer

8.1 Allgemeines

Die Liegenschaftssteuer (auch Grund- oder Grundstücksteuer genannt) wird neben der Vermögens- und Kapitalsteuer erhoben, welche bereits den Grundbesitz erfassen. Sie wird stets auf dem vollen Wert der Liegenschaften berechnet, ohne Berücksichtigung der darauf lastenden Schulden. Die Liegenschaftssteuer wird als Entgelt für eine im Privatrecht begründete Sonderbeanspruchung des Gemeindeterritoriums verstanden. Sie bezweckt, dem Gemeinwesen aus dem Grundeigentum ein minimales Steueraufkommen zu sichern, das nicht von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abhängig ist. Sie wird durch das blosse Vorhandensein eines Grundstücks ausgelöst. Ein besonderer Verwendungszweck für diese Steuer muss nicht zwingend vorgesehen werden. Die Liegenschaftssteuer ist stets proportional. Der Steuersatz wird in Promillen ausgedrückt und variiert in den Kantonen, in welchen eine Liegenschaftssteuer erhoben wird, zwischen 0,3 und 3,0 ‰ des Verkehrs- bzw. Ertragswerts des betreffenden Grundstücks (vgl. dazu eidgenössische Steuerverwaltung, Die Liegenschaftssteuer, in: Schweizerische Steuerkonferenz (Hrsg.), Steuerinformationen, 2011, S. 1 f.; Eidgenössische Steuerverwaltung, Die geltenden Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden, in: Schweizerische Steuerkonferenz (Hrsg.), Steuerinformationen, 2012, S. 41).

Die Liegenschaftssteuer kann sowohl auf Kantons- als auch auf Gemeindeebene erhoben werden. Die Gesetzgebung obliegt meistens dem Kanton, welcher die Steuer als obligatorische oder als fakultative Gemeindesteuer ausgestaltet. In wenigen Kantonen wird sowohl vom Kanton als auch von den Gemeinden je eine Liegenschaftssteuer erhoben. Sowohl der Bund als auch die Kantone Aargau, Basel-Land, Glarus, Schwyz, Solothurn, Zug und Zürich haben auf die Erhebung einer solchen Steuer verzichtet. Eine Liegenschaftssteuer im eigentlichen Sinn wird – neben dem Kanton Obwalden – von den Kantonen Appenzell-Innerrhoden, Bern, Freiburg, Genf, Graubünden, Jura, Luzern, St. Gallen, Tessin, Thurgau, Waadt und Wallis erhoben (vgl. dazu Eidgenössische Steuerverwaltung, a.a.O., S. 2 f.; Höhn/Waldburger, Steuerrecht, Bd. I, 8. Aufl., Bern/Stuttgart/Wien 1997, § 23 Rz. 1 ff.).

Die Liegenschaftssteuer wird in den übrigen Kantonen – ausser in Obwalden – ausschliesslich in den regulären Steuererlassen normiert. Die im Gesetz über den Wasserbau und die Wassernutzung (Wasserbaugesetz WBG) (GDB 740.1) des Kantons Obwalden vorgesehene Möglichkeit der Gemeinden, für die Deckung der Kosten der Wasserbaumassnahmen und des Gewässerunterhalts eine kommunale Liegenschaftssteuer einzuführen, findet sich in den Wasserbaugesetzen der Kantone Aargau, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Land, Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Uri, Wallis, Zug und Zürich nirgends (die italienisch oder französisch sprechenden Kantone wurden nicht berücksichtigt). Vielmehr erfolgt die Kostenverlegung in den vorerwähnten Kantonen zumeist mittels Erhebung von Beiträgen in der Regel im Rahmen eines Perimeterverfahrens.

8.2 Einführung einer Liegenschaftssteuer (befristet und unbefristet)

Die Einführung einer kantonalen Liegenschaftssteuer ist rechtlich ohne Weiteres möglich und ist überdies – mitunter auch deshalb, weil kein konkreter Verwendungszweck für diese Steuer angegeben

werden muss – in der Anwendung relativ einfach. Es könnte eine unbefristete kantonale Liegenschaftssteuer eingeführt werden, welche die Kosten von Kanton und Gemeinden für sämtliche Wasserbaumassnahmen und die Aufwendungen für den Gewässerunterhalt sowie für die Schutzwaldpflege und die Sicherungsmassnahmen zum Schutz von Naturgefahren deckt. Am derzeitigen System der Zuständigkeiten müsste nichts geändert werden. Die Veranlagung und der Bezug dieser Steuer würden durch den Kanton erfolgen. Letzterer würde anschliessend den einzelnen Einwohnergemeinden – basierend auf einem verbindlichen Verteilschlüssel – den ihnen zustehenden Anteil der Steuererträge zukommen lassen (z. B. 0,5 Promille einer Liegenschaftssteuer als Kantonsanteil und 0,25 Promille einer Liegenschaftssteuer als Gemeindeanteil). Noch zu bestimmen wäre, ob die kantonale Liegenschaftssteuer dabei „zweckgebunden“ oder „zweckfrei“ erhoben würde.

Beim System der kantonalen Liegenschaftssteuer wären Art. 24 und 25 WBG (Kompetenz der Einwohnergemeinden zur Einführung von kommunalen Liegenschaftssteuern, Pfandrecht für die Beitragsforderungen) und Art. 6 Bst. f und Art. 21-23 WBG (Perimeterbeiträge) aufzuheben bzw. abzuändern. Würde dasselbe Grundstück nämlich sowohl durch eine kantonale als auch durch eine kommunale Liegenschaftssteuer belastet, würde dies eine unzulässige innerkantonale Doppelbesteuerung darstellen. Ebenfalls kann es nicht angehen, die Grundeigentümer sowohl im Rahmen der Liegenschaftssteuer als auch im Rahmen des Perimeterverfahrens gleich doppelt zu belasten. Ebenso müssten die Bestimmungen über die Wuhrgenossenschaften (Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 3, 9 und Art. 10 WBG) aufgehoben und die bestehenden zwei Wuhrgenossenschaften in der Einwohnergemeinde Lungern aufgelöst werden.

Die Einführung einer zeitlich unbefristeten kantonalen Liegenschaftssteuer vermag aufgrund des hierfür notwendigen gesetzgeberischen Aufwands eher weniger zu überzeugen. Für eine befristete Lösung bestehen, wie nachfolgend darzulegen ist, sachgerechtere Lösungen. Zudem wären die Einwohnergemeinden für die Geltungsdauer der kantonalen Liegenschaftssteuer auf den Weg des Perimetersystems verwiesen, welcher in der Praxis mit erheblichen Problemen behaftet ist (schwieriger Nachweis des individuellen, wirtschaftlichen Sondervorteils, diverse Einsprachen). Die Probleme mit dem Perimetersystem würden auch weiterhin fortbestehen.

Ebenfalls zu klären wäre, falls der Entscheid auf die Liegenschaftssteuer fällt, ob die Steuer „zweckgebunden“ oder „zweckfrei“ ausgestaltet werden soll. Der Vorteil einer „zweckgebundenen“ Steuer liegt in erster Linie bei der „Erklärbarkeit“, d. h. der politischen Akzeptanz bei der Einführung. Im Vollzug und der Ausgestaltung der Gesetzgebung sind bei einer zweckgebundenen kantonalen Liegenschaftssteuer vor allem bei einer Beibehaltung der Aufgabenteilung/Finanzierung zwischen Kanton und Gemeinden Probleme zu lösen. Dies deshalb, weil der Finanzbedarf einer Gemeinde nicht zwingend mit dem Ertrag der Liegenschaftssteuer übereinstimmen dürfte. Dies wäre bei einer Kantonalisierung der Aufgaben/Finanzierung einfacher. Ebenfalls wäre dieses „Problem“ bei einer zweckfreien Liegenschaftssteuer nicht vorhanden.

9. Zwecksteuer

9.1 Allgemeines

Neben den klassischen allgemeinen Steuern zur Deckung seines Finanzbedarfs kann der Staat ausnahmsweise auch Zwecksteuern – im Sinne einer voraussetzungslos geschuldeten Abgabe mit allerdings enger sachaufgabenbezogener Zweckbindung des Steueraufkommens – erheben (Böckli, Innovation und Mimikry, in: ASA 58, S. 189). Mittels Zwecksteuern werden bestimmte allgemeine öffentliche Aufgaben im Interesse der Gesamtheit, wie beispielsweise Spitäler oder Strassen, finanziert (Höhn/Waldburger, Steuerrecht, Bd. I, 9. Aufl., S. 6). Dies geschieht oftmals aus politischen Gründen, um die Annahme der einschlägigen Erlasse bzw. eines spezifischen Projekts durch das Volk zu erleichtern. Zwecksteuern sind jedoch wegen der Zergliederung des Staatshaushalts in gewissen Fällen unerwünscht (Blumenstein/Locher, System des schweizerischen Steuerrechts, 6. Aufl., Zürich 2002, S. 10 und Fn 18).

9.2 Einführung einer zeitlich befristeten Zwecksteuer

Bereits Ende des 19. Jahrhunderts wurde eine Zwecksteuer für die Gewässerverbauungen erhoben. Anlässlich der Landsgemeinde vom 30. April 1893 wurde zur Finanzierung von Gewässerkorrekturen der Wildbäche eine „Gewässerkorrektionssteuer“ erhoben. Diese betrug damals 30 Rappen je Fr. 1 000.– Vermögen und wurde auf den Zeitpunkt befristet, in welchem sämtliche Kosten der Korrekturen, welche Gegenstand des betreffenden Landsgemeindebeschlusses bildeten, gedeckt waren (LB II, 295). Die Steuer wurde mit Landsgemeindebeschluss vom 30. April 1911 auf 40 Rappen je Fr. 1 000.– Vermögen angehoben. Ab 1911 wurden jeweils 50 % dieser Steuer als „zweckgebunden“ für den Wasserbau und 50 % zugunsten des ordentlichen, normalen Staatshaushaltes verwendet (LB V, 67). Durch Beschluss der Landsgemeinde vom 28. April 1918 erfolgte eine Erhöhung auf 50 Rappen je Fr. 1 000.– Vermögen (LB V, 333). Das Gesetz betreffend Erhebung eines Staatssteuerzuschlages für Gewässerverbauungen vom 20. Mai 1951 (LB IX, 33) legte per 1. Januar 1952 zusätzlich einen Staatssteuerzuschlag von 0,2 Einheiten fest. Die am 20. Mai 1951 ebenfalls beschlossene, zusätzliche Erhöhung um weitere 0,2 Einheiten per 1. Januar 1957 wurde nicht eingeführt (vgl. Gesetz betreffend Aufhebung eines Staatssteuerzuschlages für Gewässerverbauungen vom 30. Mai 1956; LB IX, 380). Durch das Gesetz über die Herabsetzung der Staatssteuer für Gewässerverbauungen vom 11. Mai 1958 (LB V, 474) wurde die Staatssteuer per 1. Januar 1958 auf 0,4 Einheiten herabgesetzt.

Anlässlich der Volksabstimmung vom 28. September 2014 wurde nun im Kanton Obwalden für das Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal erneute eine zeitlich befristete Zwecksteuer eingeführt. Die Steuerpflicht wird so lange aufrechterhalten, bis die Kosten des Projekts HWS vollumfänglich gedeckt sind. Anschliessend wird diese zweckgebundene Steuer hinfällig. Auch beim Hochwasserschutz im Sarneraatal handelt es sich um eine allgemeine Aufgabe des Kantons. Das Projekt „Hochwassersicherheit im Sarneraatal“ dient klarerweise dem Schutz eines überwiegenden Teils der Gesamtbevölkerung des Kantons, auch wenn gewisse Personengruppen davon etwas stärker profitieren als andere (beispielsweise Grundeigentümer und Mieter mit Wohnlage in der Nähe der Sarneraatal und des Sarnersees). Wie das Hochwasser im Jahr 2005 eindrücklich aufzuzeigen vermochte, wurde durch diese Naturkatastrophe letzten Endes die gesamte Bevölkerung betroffen (beispielsweise Ausfall von öffentlichen Einrichtungen [Schule, Kindergarten etc.], Ausfall der verkehrsmässigen Infrastruktur etc.). Aufgrund dessen ist es gerechtfertigt, dass die daraus entstehenden Kosten entsprechend dem Grundsatz der Solidarität auch von sämtlichen Bewohnern mitgetragen bzw. mitfinanziert werden sollten.

Anstatt die Zwecksteuer lediglich zwecks Deckung der Kosten des Projekts HWS zu erheben, könnten durch diese auch die Kosten von Naturgefahrenabwehrprojekten gedeckt werden. Die Einwohnergemeinden wären diesbezüglich von ihren Finanzierungslasten befreit. Jene Projekte, welche eine tiefere Prioritätsbewertung im Masterplan aufweisen, oder Projekte, welche im Masterplan nicht aufgeführt werden, würden unverändert – wie bisher – gemäss Wasserbaugesetzgebung und der Forstverordnung finanziert.

Diese Lösungsvariante bietet den Vorteil, dass diesfalls keine nennenswerten Gesetzesanpassungen (im Wasserbaugesetz, in der Wasserbauverordnung oder in der Forstverordnung) vorgenommen werden müssten. Vielmehr würde die reguläre Wasserbau- und Forstgesetzgebung für sämtliche Naturgefahrenabwehrprojekte mit Priorität 1–3 gemäss Masterplan von einem speziellen Gesetz überlagert. Handelt es sich um ein Projekt, welches lediglich Priorität 4 genießt, oder um ein Projekt, welches nicht im Masterplan vorgesehen ist, so gelangt das herkömmliche Finanzierungsverfahren (Kanton: Finanzierung durch allgemeine Steuermittel; Gemeinden: Finanzierung durch allgemeine Steuermittel, Liegenschaftssteuer oder Grundeigentümerbeiträge) zur Anwendung.

Der Vorteil einer zeitlich befristeten Einführung einer Zwecksteuer liegt darin, dass die Zwecksteuer sämtliche Einwohner des Kantons Obwalden zur Mittragung der Kosten der Naturgefahrenabwehr heranzieht. Es werden somit nicht nur generell die Grundeigentümer im Kanton (wie bei der Liegenschaftssteuer) oder die durch die Naturgefahrenabwehr besonders begünstigten Grundeigentümer

(Perimeterbeiträge), sondern sämtliche steuerpflichtigen Kantonseinwohner zur Mitfinanzierung der Kosten verpflichtet.

9.3 Einführung einer zeitlich befristeten Zwecksteuer

Unter Umständen könnte auch eine zeitlich unbefristeten Zwecksteuer sowohl zur Finanzierung des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts im Allgemeinen – und nicht nur zwecks Finanzierung des Projekts „Hochwassersicherheit im Sarneraatal“ – als auch zur Deckung der Kosten für die Schutzwaldpflege und die Sicherungsmassnahmen zum Schutz von Naturgefahren gemäss Waldgesetzgebung eingeführt werden. Dabei existieren wiederum mehrere Varianten.

Der Kanton könnte eine kantonale Zwecksteuer einführen, welche lediglich die dem Kanton anfallenden Wasserbaukosten, die Aufwendungen des Gewässerunterhalts und die Kosten für die Schutzwaldpflege und die Sicherungsmassnahmen zum Schutz von Naturgefahren gemäss Waldgesetzgebung deckt. Die Gemeinden hätten in diesem Fall weiterhin wahlweise die Möglichkeit, ihre Wasserbaukosten mittels Perimeterbeiträgen oder durch die Einführung bzw. Erhebung von kommunalen Liegenschaftssteuern zu decken und ihre Kosten für die Schutzwaldpflege und die Schutzbauten gemäss Waldgesetzgebung mittels Grundeigentümerbeiträgen zu decken.

Der Kanton könnte jedoch auch eine kantonale Zwecksteuer einführen, welche die Finanzierung sämtlicher Wasserbau- und Gewässerunterhaltmassnahmen sowie der Schutzwaldpflege und der Sicherungsmassnahmen zum Schutz von Naturgefahren gemäss Waldgesetzgebung von Kanton und Gemeinden abdeckt. Die betreffende Zwecksteuer würde vom Kanton erhoben.

Im Hinblick darauf, dass die Einführung einer zeitlich unbefristeten Zwecksteuer, welche nicht nur für die Finanzierung eines spezifischen (Hochwasser-)projekts, sondern generell für den Wasserbau, den Gewässerunterhalt, die Schutzwaldpflege und die Sicherungsmassnahmen zum Schutz von Naturgefahren gemäss Waldgesetzgebung (des Kantons und der Einwohnergemeinden) konzipiert, in der Schweiz einen Einzelfall darstellen würde, erweist sich dieser Ansatz als etwas gewagt. Es gilt zu bedenken, dass die Schaffung von Zwecksteuern eher die Ausnahme darstellt. Des Weiteren ist sie auch wegen der durch sie bewirkten Zergliederung des Staatshaushalts oftmals unerwünscht. Auch bei der Finanzierung von Gewässerkorrekturen (LB II, 295) und beim Ausbau des Kantonsspitals (LB XXII, 80) wurde lediglich eine zeitlich befristete Zwecksteuer bezogen auf ein konkretes Projekt bzw. mehrere hinreichend bestimmte Projekte – und nicht zur Finanzierung sämtlicher Kosten auf diesem Gebiet – eingeführt. Diese Vorgehensweise wurde überdies auch schon beim Gesetz betreffend die Sanierung der Stansstad-Engelberg-Bahn vom 9. Mai 1954 (LB IX, 233; X, 56) gewählt. Auf der anderen Seite ist es fraglich, ob die Stimmbürger einer solchen unbefristeten Zwecksteuer im Rahmen einer Volksabstimmung zustimmen würden, da diese aufgrund ihrer Nichtbefristung eine gewisse finanzielle Mehrbelastung der Steuerpflichtigen darstellen würde.

10. **Kostenanlastungssteuer**

10.1 Allgemeines

Die Kostenanlastungssteuer ist eine besondere Art einer Zwecksteuer. Sie dient der Finanzierung spezieller Aufwendungen des Staates im Interesse bestimmter Personen. Die Kostenanlastungssteuer enthält sowohl die Elemente einer Steuer als auch die Elemente einer Kausalabgabe. Ein Teil ist Entgelt für staatliche Leistungen oder Vorteile, der Rest ist eine gegenleistungslos geschuldete Abgabe (Mäusli-Allenspach/Oertli, Das schweizerische Steuerrecht, Ein Grundriss mit Beispielen, 3. Aufl. Bern 2004, S. 38). Diese Steuern werden einer bestimmten Gruppe von Pflichtigen auferlegt, weil diese zu bestimmten Aufwendungen des Gemeinwesens eine nähere Beziehung haben als die Gesamtheit der Steuerpflichtigen. Diese Steuerart hat eine gewisse Verwandtschaft mit den Vorzugslasten (Beiträgen). Im Gegensatz zu Letzteren muss dem Abgabepflichtigen jedoch kein individuell zurechenbarer Sondervorteil vorliegen, der die Erhebung der Abgabe rechtfertigt. Es ist ausreichend, dass die Aufwendungen des Gemeinwesens eher dem abgabepflichtigen Personenkreis anzulasten sind als der Allgemeinheit, weil diese Gruppe von den staatlichen Leistungen generell (abstrakt) mehr profitiert als

andere oder weil sie – generell betrachtet – als hauptsächliche Verursacher der Aufwendungen des Gemeinwesens angesehen werden kann. Die Erhebung einer Kostenanlastungssteuer bedingt, dass sachlich haltbare Gründe bestehen, die betreffenden staatlichen Aufwendungen der erfassten Personengruppe anzulasten. Die Abgrenzung der steuerpflichtigen Personengruppen von den nichtsteuerpflichtigen hat nach haltbaren Kriterien zu folgen, ansonsten das Gleichheitsgebot gemäss Art. 8 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) verletzt ist (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 2670 ff.; BGE 129 I 346, 354 ff.; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 17. Juni 2003, E. 5).

10.2 Einführung einer Kostenanlastungssteuer

Es wäre grundsätzlich denkbar, neu eine Kostenanlastungssteuer für jene Personen einzuführen, welche von den betreffenden Massnahmen zur Naturgefahrenabwehr mehr profitieren als die Allgemeinheit der Steuerpflichtigen. Dies würde einerseits ermöglichen, nicht nur die Grundeigentümer, sondern auch die Mieter, welche von den betreffenden Massnahmen massgeblich profitieren, zur Mittragung eines Teils dieser Kosten zu verpflichten. Ausserdem müsste bei einer Kostenanlastungssteuer kein wirtschaftlicher, individuell zurechenbarer Sondervorteil der einzelnen Steuerpflichtigen nachgewiesen werden (wie dies bei den Perimeterbeiträgen der Fall ist), da ein abstrakter Vorteil genügt.

Die Abgrenzung der Steuerpflichtigen von den Nicht-Steuerpflichtigen wäre aber dennoch nicht ganz einfach. Es könnte etwa auf die Gefährdung gemäss den Gefahrenkarten bzw. -zonen abgestellt werden. Diesfalls wären sämtliche Personen, welche innerhalb der Zone rot, blau, gelb oder weiss wohnen, steuerpflichtig. Selbstredend müsste die Steuerpflicht unter Umständen nach den jeweiligen Gefahrenzonen abgestuft werden, was das Vorgehen wiederum erheblich komplizierter macht. Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass Personen, welche beispielsweise in einer blauen Gefahrenzone wohnen, allfällig von bereits ergriffenen Massnahmen zur Naturgefahrenabwehr profitieren und die betreffende Gefahrenzone ohne diese bereits realisierten Schutzmassnahmen als rot gekennzeichnet werden müsste. Ein Abstellen auf die Gefahrenkarten hätte daher etwas „Willkürliches“ bzw. „Zufälliges“ an sich. Im Grunde genommen müsste auf das Gefahrenpotenzial im betreffenden Gebiet zu jenem Zeitpunkt, als noch keine Vorkehrungen zur Naturgefahrenabwehr ergriffen worden waren, abgestellt werden. Die früheren Verhältnisse lassen sich jedoch nicht mehr lückenlos und präzise feststellen. Auch bei einem solchen Lösungsansatz müsste – wie beim Perimeterverfahren – mit einer nicht unerheblichen Anzahl von Einsprachen gegen die Veranlagungsverfügungen gerechnet werden. Es könnte auch argumentiert werden, dass im Falle eines Hochwassers, wie im Jahr 2005, ohnehin fast alle Bewohner des Kantons betroffen wären und deshalb durch Hochwasserschutzmassnahmen dementsprechend profitieren. Bei dieser Argumentation würde jedoch die Einführung einer Kostenanlastungssteuer schon fast wieder keinen Sinn mehr machen. Es könnte diesfalls eher eine allgemeine Steuer, wie etwa eine Zwecksteuer, erhoben werden.

11. Kausalabgaben/Finanzierung über Dritte

11.1 Allgemeines

Zusätzlich zu den vorerwähnten Finanzierungsarten über Steuern wird nachfolgend auch noch Gedanken zur Finanzierung über Kausalabgaben in Betracht gezogen.

Die **Kausalabgabe** gehört zu den öffentlichen Abgaben an das Gemeinwesen. Das heisst, eine Kausalabgabe muss man zahlen, um vom Staat eine gewisse Gegenleistung zu erhalten. Dies unterscheidet die Kausalabgabe von der Steuer, die ohne Gegenleistung geschuldet ist. Die Kausalabgaben werden sowohl von Gemeinden, Kantone und dem Bund erhoben.

Beispiele von Kausalabgaben:

- **Gebühr:** Eine Kausalabgabe kann beispielsweise eine Gebühr sein, also ein Entgelt für Inanspruchnahme einer staatlichen Leistung oder Einrichtung. Beispiele sind die Entsorgungsgebühr

- oder die Kosten zum Erstellen einer neuen Identitätskarte (Verwaltungsgebühr), Parkgebühren oder ganz einfach eine Briefmarke.
- **Vorzugslast:** Eine Person, die aus einer staatlichen Einrichtung einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil zieht, muss die sogenannte Vorzugslast zahlen, nämlich einen Beitrag an die Kosten dieser staatlichen Einrichtung. Ein konkretes Beispiel ist ein Beitrag an die Kosten der Abwasserreinigung oder ein Strassenbeitrag der Grundstückeigentümer.
 - **Ersatzabgabe:** Eine Ersatzabgabe muss eine Person zahlen, wenn sie von Naturallasten befreit wird. Sie zahlt also als Ersatz für die Naturallast. Beispiele sind der Feuerwehrpflichtersatz, Militärflichtersatz, Ersatz für die Schutzraumbaupflicht.

Der Kanton ist mit der Finanzierung der Naturgefahren stark herausgefordert. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass nebst der Finanzierung über Steuern auch weitere „Finanzierungsquellen“ in Betracht gezogen werden. Naheliegend sind die Versicherungen, die ebenfalls ein grosses Interesse daran haben, dass Naturkatastrophen vermieden werden können. Zur Verdeutlichung sei erwähnt, dass in der Publikation „Überschwemmungen in der Schweiz – ein unterschätztes Risiko“ der Swiss Re von 2012 die Überschwemmungskatastrophe im August 2005 mit einem Schaden von 2,3 Milliarden Franken aufgeführt ist. Dies war der grösste versicherte Schaden in den letzten 40 Jahren in der Schweiz. Die privaten Versicherungen trugen dabei rund 65 Prozent der Kosten der Überschwemmungsschäden. Daraus kann geschlossen werden, dass die Versicherungen an einem wirksamen Schutz vor Naturgefahren grösstes Interesse haben.

Der Kanton Obwalden ist ein „GUSTAVO“-Kanton. Als GUSTAVO-Kantone werden die Schweizer Kantone bezeichnet, in welchen die Gebäudeversicherung anstelle einer kantonalen Versicherung auch bei einer privaten Versicherung abgeschlossen werden kann. Folgende Kantone gehören zu den GUSTAVO-Kantonen: Genf, Uri, Schwyz, Tessin, Appenzell, Innerrhoden, Wallis und eben Obwalden.

Dabei stellen die Kantone Genf, Tessin, Appenzell Innerrhoden und Wallis die einzigen vier Kantone dar, in denen die Gebäudeversicherung nicht obligatorisch ist. Bei den Kantonen Uri, Schwyz und Obwalden ist die Gebäudeversicherung obligatorisch, jedoch nicht über die kantonale Gebäudeversicherung, sondern über die Privatversicherung.

11.2 Einführung einer Kausalabgabe

Zu einer (Mit)-Finanzierung einer Fondslösung kann also in Obwalden nicht eine kantonale Gebäudeversicherungsanstalt miteinbezogen werden. Soll eine Mitfinanzierung über die Versicherungen erfolgen, ist dies in Zusammenarbeit mit den privaten Versicherungsgesellschaften zu erfolgen.

Eine solche (Mit)-Finanzierung kennt der Kanton Obwalden heute bereits der Spezialfinanzierung der Feuerwehrgasse. Die gesetzliche Grundlage der Beiträge ist im Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr vom 23. Oktober 2008 (GDB 546.1) in Art. 27 wie folgt festgelegt:

Art. 27 Beiträge der privaten Versicherungsgesellschaften

1 Die privaten Versicherungsgesellschaften leisten einen jährlichen Beitrag an den Kanton nach Massgabe der Versicherungssumme. Die Versicherungssumme ergibt sich aus den im Kanton auf Ende des vorhergehenden Jahres abgeschlossenen Versicherungen von Gebäuden und Fahrhabe gegen Feuer- und Elementarschäden.

2 Die Versicherungsgesellschaften haben:

- a. die Gesamthöhe der Versicherungssumme unentgeltlich und unaufgefordert dem Kanton zu melden;
- b. ihre Beiträge bis Ende des ersten Quartals dem Kanton zu überweisen.

3 Der Regierungsrat legt den Beitragssatz und die Mindestleistung fest.

4 Die Beiträge werden als Spezialfinanzierung für die Feuerwehr und den vorbeugenden Brandschutz verwaltet und verwendet.

Der Regierungsrat hat den Beitragssatz der privaten Versicherungsgesellschaften in Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz vom 2. Dezember 2008 (GDB 546.111) wie folgt geregelt:

Art. 16 Beiträge der privaten Versicherungsgesellschaften

1 Für die Risiken Feuer- und Elementarschäden haben die privaten Versicherungsgesellschaften einen jährlichen Beitrag von 5 Rappen je Fr. 1 000.– Versicherungssumme zu entrichten. Als Grundlage zur Berechnung des jeweiligen Betrags gelten die auf Ende des vorhergehenden Jahres abgeschlossenen Versicherungsverträge.

2 Die Beiträge sind der Finanzverwaltung zu melden.

Aus dieser Zweckfinanzierung nahm der Kanton Obwalden 2014 rund Fr. 860 000.– ein. Es wäre nun denkbar, dass der Kanton – analog zur gesetzlichen Verankerung des „Löschfünfers“ beim vorsorglichen Brandschutz – eine ähnliche Gesetzesbestimmung für die Naturgefahrenabwehr erlassen könnte. Erste Gespräche mit dem SVV haben gezeigt, dass die Versicherungen einer solchen Lösung zustimmen könnten.

12. Finanzierung über das Kantonsbudget

12.1 Allgemeines

Bereits heute werden die Naturgefahrenabwehrprojekte über das ordentliche Budget finanziert. Im IAFP werden diese laufend nachgeführt. Der Kantonsrat entscheidet jeweils im Rahmen der Budgetdebatte über den Kreditrahmen.

Im Rahmen des Bundesfinanzausgleichs erhält der Kanton jeweils einen geografisch-topografischen Lastenausgleich. Dieser beträgt für das Jahr 2015 6,3 Millionen Franken.

Durch den geografisch-topografischen Lastenausgleich werden Sonderlasten abgegolten, welche durch die topografische Beschaffenheit des Geländes und einer geringen Siedlungsdichte bedingt sind. Die Sonderlasten werden in drei Kategorien unterteilt: Lasten der Höhe, Lasten der Steilheit und Lasten der feingliederigen Besiedelung. Unter der Kategorie „Lasten der Steilheit“ werden Kosten der Waldbewirtschaftung (Schutz und Nutzwald), des Gewässerbaus und der Lawinenverbauung abgegolten. Es besteht nun die Möglichkeit, aus dem geografisch-topografischen Lastenausgleich einen Betrag für den Naturgefahrenabwehrfonds auszuscheiden. Je nachdem, wie hoch der Naturgefahrenabwehrfonds finanziert werden muss, sind noch weitere Finanzierungsquellen notwendig.

12.2 Finanzierung über das Kantonsbudget

Die Naturgefahrenabwehrprojekte werden heute durch das Budget finanziert. Mit der Bildung eines Naturgefahrenabwehrfonds werden finanzielle Mittel aus dem Budget in den Fonds umgelagert. Finanziert wird der Fonds aus der laufenden Rechnung, indem ein Teil des geografisch-topografischen Lastenausgleichs dem Fonds zugeteilt wird. Je nach Finanzsituation des Kantons kann dieser Betrag über die Erfolgsrechnung finanziert werden. Wenn dies nicht der Fall ist, müsste über die Finanzierung dieses Fehlbetrages diskutiert werden. Die Finanzierung über das Budget ist ein gangbarer Weg.